

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Karin Binder,
Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4531 –**

Steigerungen der Energiekosten – Auswirkungen auf die Realeinkommen von SGB-II- und SGB-XII-Beziehenden

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine gemeinsame Studie des Instituts für sozial-ökologische Forschung (ISOE) und des Instituts für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (ifeu) hat jüngst in einem Projekt den Zusammenhang von Energiekostenanstieg, sozialen Folgen und Klimaschutz untersucht (November 2006). Heizkosten werden in den Regelungsbereichen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und des SGB XII in voller Höhe von den zuständigen Sozialleistungsträgern übernommen, wenn sie angemessen sind. Kosten für die Haushaltsenergie (Strom) werden hingegen in pauschalierter Weise durch den Eckregelsatz abgedeckt, der durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt wird. Im 2006 noch gültigen Regelsatz auf der Grundlage der EVS 1998 wird der Anteil für Haushaltsenergie für einen Einpersonenhaushalt mit 20,74 Euro angegeben. Dies entspricht immerhin einem Anteil von 6 Prozent des gesamten Eckregelsatzes. Die Studie geht von einer „Unterdeckung“ bei der Erstattung der Haushaltsenergiekosten aus, die auch durch die neue Regelsatzbestimmung nicht aufgehoben wird. Der entsprechende Ansatz wurde von 1998 bis 2006 um 7,2 Prozent auf 21,75 Euro angepasst, während die Strompreise während dieses Zeitraums um 26,8 Prozent anstiegen. Die „Unterdeckung“ hat sich damit noch verschärft, wobei gleichzeitig der Eckregelsatz nicht angehoben wurde. Die steigenden Kosten für Strom müssen daher von den betroffenen Leistungsberechtigten durch anderweitig reduzierte Konsumausgaben kompensiert werden, obwohl nach Angaben des Statistischen Bundesamts der Verbraucherpreisindex zwischen 1998 und 2006 um mehr als 10 Punkte angestiegen ist. Die „Unterdeckung“ wird sich auch in den nächsten Jahren verschärfen, da auf Grund der Kopplung der Eckregelsätze an den aktuellen Rentenwert keine Erhöhungen zu erwarten sind, während mit der Mehrwertsteuererhöhung eine weitere Steigerung der Preise vorprogrammiert ist.

1. Teilt die Bundesregierung die referierte Wahrnehmung einer „Unterdeckung“ der Kosten für Haushaltsenergie und die Prognose einer größer werdenden Lücke auf Grund der fehlenden Anpassung an die reale Entwicklung der Kosten?

Wenn nein, warum nicht?

2. Wie hoch ist der reale Einkommensverlust der Bezieherinnen und Bezieher von SGB-II- und SGB-XII-Leistungen durch die unzureichende Anpassung an die offiziell erhobenen Preissteigerungen im Bereich der Stromkosten einzuschätzen?

Mit dem Regelsatz bzw. den Regelleistungen wird den Leistungsberechtigten eine pauschalierte Geldleistung für alle zum notwendigen Bedarf gehörenden Güter zur Verfügung gestellt. Eine isolierte Betrachtung der Preisentwicklung einzelner Güter dieser pauschalierten Geldleistung berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Preisentwicklungen für die verschiedenen Güter. Von Preissteigerungen bei einem Gut des Regelsatzes kann nicht auf eine generelle Unterdeckung und Einkommensverluste geschlossen werden.

Im Übrigen hat der Verordnungsgeber in § 4 Regelsatzverordnung (RSV) den Fortschreibungsmodus des Eckregelsatzes festgelegt und sich im Rahmen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums für eine Fortschreibung nach dem aktuellen Rentenwert entschieden. Ein solcher Anpassungsfaktor findet sich neben der gesetzlichen Rentenversicherung auch in der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird auf der Basis einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) alle fünf Jahre die Bemessung der Regelsätze überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Autorin und des Autors der Studie, dass die gegenwärtige Praxis der Kommunen zur Bewertung der „Angemessenheit“ der Heizkostenübernahme und die Einführung von Obergrenzen für die Heizkostenerstattung in einigen Kommunen zu einer Benachteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern schlecht isolierter Gebäude führt?

Leistungen für Heizung sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Soweit Heizkosten auf Grund schlechter Isolation des Wohngebäudes überdurchschnittlich hoch sind, sind dementsprechend höhere Heizkosten als angemessen anzuerkennen. Die Übernahme von Heizkosten kann demnach nicht ohne eine Einzelfallprüfung auf eine pauschal festgelegte Obergrenze beschränkt werden.

Beruhend hohe Heizkosten hingegen auf dem Verbrauchsverhalten des Hilfebedürftigen, ist eine Beschränkung auf festgelegte Obergrenzen erforderlich.

Sofern kommunale Träger die Entscheidung über die Angemessenheit der Heizkosten ohne Einzelfallprüfung ausschließlich auf der Grundlage festgelegter Obergrenzen treffen, handeln sie nach Auffassung der Bundesregierung rechtswidrig. Es liegt in der Zuständigkeit der Länder im Rahmen ihrer Aufsichtsrechte für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln der kommunalen Träger zu sorgen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Studie abgegebene Empfehlung, „objektive Bewertungskriterien bzgl. der Angemessenheit der Heizkosten“ zu entwickeln, die eine Einschätzung des Heizenergieverbrauchs als Basis für die Heizkostenerstattung ermöglichen?

Die Aufsicht über die für die Gewährung der Heizkosten zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegt den Ländern. Es ist nicht bekannt, ob es tatsächlich der Entwicklung bundeseinheitlicher Bewertungskriterien zur Übernahme von Heizkosten bedarf.

Soweit die gängige Praxis der kommunalen Träger nach Ansicht der Länder tatsächlich nicht nur in Einzelfällen problematisch ist, wäre die Entwicklung entsprechender Bewertungskriterien sinnvoll.

5. Wie hoch ist der reale Einkommensverlust von SGB-II- und SGB-XII-Leistungsbeziehenden durch die Kombination von Preissteigerungen und – mit Ausnahme der Anpassung der Regelsätze in den neuen Bundesländern – unterbliebener Anhebung der Leistungssätze in diesen Regelungssystemen insgesamt einzuschätzen?

Diesbezügliche Schätzungen stehen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht zur Verfügung.

Die Bemessung der Regelleistungen im SGB II und der Regelsätze im SGB XII erfolgt auf der Basis der empirisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Ein-Personenhaushalten im unteren Einkommensbereich; die Höhe der in diesen Verbrauchsausgaben enthaltenen Preissteigerungen muss im Rahmen der Bemessung somit nicht ermittelt oder geschätzt werden. Sie fließen in die Einkommens- und Verbrauchstichprobe 2008 ein, die Grundlage für die Überprüfung der Bemessung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Regelsätze gemäß § 28 Abs. 3 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 2 RSV ist.

6. Wie hat sich die Einkommenssituation eines Sozialhilfeempfängerhaushalts im Vergleich zu einem Durchschnittsverdienerhaushalt in den letzten 10 Jahren entwickelt (bitte differenzieren nach verschiedenen Haushaltstypen)?

Die Frage zielt auf einen Zehn-Jahres-Vergleich der Einkommenssituation von Sozialhilfebezieherhaushalten mit „Durchschnittsverdienerhaushalten“ ab. Unter „Durchschnittsverdienerhaushalten“ werden in diesem Zusammenhang die im § 28 Abs. 4 SGB XII definierten Haushalte mit einer alleinverdienenden vollzeitbeschäftigten Person mit durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen verstanden. Die Entwicklung der durchschnittlichen Bedarfe von Sozialhilfeempfängerhaushalten im Vergleich zur Einkommenssituation der definierten „Durchschnittsverdienerhaushalte“ differenziert nach verschiedenen Haushaltstypen ist der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Einkommensituation von Arbeitnehmern und Sozialhilfebeziehern

(Hilfs-)Arbeiter im Produzierenden Gewerbe, Leistungsgruppe 3

Veränderung 2006 gegenüber 1996				
Bruttoverdienst	Nettoverdienst	Verfügbares Haushaltseinkommen	Sozialhilfebedarf	einschließlich Freibetrag bei Erwerbstätigkeit
Ein-Personenhaushalt*				
+16,7 %	+20,0 %	+20,0 %	+18,9 %	+20,5 %
Ehe-(Paar)*				
+16,7 %	+18,5 %	+18,5 %	+16,0 %	+17,4 %
Ehe-(Paar) mit 1 Kind*				
+16,7 %	+18,3 %	+19,7 %	+14,7 %	+16,0 %
Ehe-(Paar) mit 3 Kindern*				
+16,7 %	+18,1 %	+20,5 %	+14,3 %	+15,3 %
Alleinerziehende mit 1 Kind**				
+20,3 %	+17,5 %	+19,8 %	+17,6 %	+18,8 %

* Bruttoverdienst von Männern.

** Bruttoverdienst von Frauen.

Die Sozialhilfebedarfe differenziert nach Haushaltstypen weisen Steigerungsraten auf, die nahe an der Bruttolohnentwicklung von Hilfsarbeitern liegen. Diese Nähe entspricht der Intention des Gesetzgebers (§ 28 Abs. 4 SGB XII) und ist auch unter Gerechtigkeits- und Anreizgesichtspunkten sinnvoll, um zu vermeiden, dass für Bezieher unterer Einkommen der Anreiz zur Erwerbstätigkeit verloren geht.

7. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den Realeinkommensverlust für Sozialleistungsbeziehende im SGB II und im SGB XII zu kompensieren?

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Regelleistung jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert (vgl. § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Die Regelsätze der Sozialhilfe im SGB XII werden zum gleichen Zeitpunkt durch die Länder auf der Grundlage der Regelsatzverordnung (RSV) durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Die aktuellen Rentenwerte werden zum 1. Juli 2007 neu bestimmt. Ob bzw. in welchem Umfang sich die Werte erhöhen, ergibt sich aus der gesetzlichen Rentenanpassungsformel. Die endgültigen Lohndaten, die der Berechnung zugrunde gelegt werden, liegen erst in der zweiten Märzhälfte vor. Wenn sich danach eine rechnerische Rentenerhöhung ergibt, wird diese durch eine Verordnung der Bundesregierung umgesetzt.